

# RS OGH 2004/2/10 5Ob222/03p, 3Ob185/05k, 3Ob236/12w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.2004

## Norm

EO §350 Abs3

GBG §21

## Rechtssatz

§ 350 Abs 3 EO lässt kraft Exekutionstitels Eintragungen gegen den nicht einverleibten oder vorgemerkten Eigentümer einer Liegenschaft zu, wenn der betreibende Gläubiger unter Nachweis des Rechtstitels des Verpflichteten zugleich mit der Exekution die bucherliche Eintragung des Eigentums des Verpflichteten begehrt. Diese Vorgangsweise entspricht dem Grunde nach § 21 GBG, es wird lediglich die Antragslegitimation zur Einverleibung des Eigentumsrechtes auf den Gläubiger unter konkreten Voraussetzungen übertragen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 222/03p  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 222/03p
- 3 Ob 185/05k

Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 185/05k

Auch; nur: § 350 Abs 3 EO lässt kraft Exekutionstitels Eintragungen gegen den nicht einverleibten oder vorgemerkten Eigentümer einer Liegenschaft zu, wenn der betreibende Gläubiger unter Nachweis des Rechtstitels des Verpflichteten zugleich mit der Exekution die bucherliche Eintragung des Eigentums des Verpflichteten begehrt. (T1); Beisatz: Grundsätzlich muss jedoch die Exekution gegen jemand gerichtet sein, der in seinem bucherlichen Recht betroffen ist, gegen den sich also die zu erzwingende Eintragung richtet. (T2); Veröff: SZ 2005/191

- 3 Ob 236/12w  
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 236/12w

Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118855

## Im RIS seit

11.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)